von der beizubehaltenden Dachabdeckung in Aussicht genommen. Dieselbe würde mit einer Reihe von großen Schuppen für den Geschäftsverkehr, einer ausreichenden Reihe von Schienengeleisen und den erforderlichen Vorrichtungen zum Ein-, Aus- und Abladen auszustatten sein und zu einem Theile dem See-, zum anderen dem Flußverkehr dienen. Durch Anlegung einer neuen Verbindungsstraße würde endlich zwischen der neuen Hafenanlage und der hochbelegenen Stadt eine für den Verkehr ausreichende Verbindung zu schaffen sein. Die Gesammtkosten der Bau-Ausführung sind auf 8 Millionen Mark veranschlagt. Bei der notorisch schlechten Finanzlage Altonas ist die Uebernahme des Gesammtbetrages derselben seitens der Stadt unthunlich, der Staat wird nach dem Beispiele des Reiches vielmehr nicht umhin können, einen sehr erheblichen Theil derselben als Beihilfe gewähren zu müssen. Man erwartet in Altona, daß etwa ⅓ der Baukosten auf die Staatskasse übernommen werden, und giebt sich der Hoffnung hin, daß die Bereitstellung des Staatsbeitrages ohne Verzug, jedenfalls noch in der laufenden Session des Landtages, in die Wege geleitet werden dürfte.

*— Annahme deutscher Reichsbanknoten in Rußland. In den russischen Hauptzollstellen, welchen es bereits früher gestattet war, Cassenanweisungen der Deutschen Reichsbank unabhängig von Goldmünzen und anderen Werthen zu den gesetzlich anerkannten Preisen anzunehmen, ist durch Verfügung des Finanzministeriums jetzt auch das Hauptzollamt Reval in Esthland getreten, welche Hafenstadt für die deutsche Waareneinfuhr von besonderer Wichtigkeit ist. Die deutschen Reichsbanknoten werden jedoch bei der Zollentrichtung in Rußland, was nicht allgemein bekannt sein dürfte, nur in ganzen Summen angenommen, d. h. ohne daß auf dieselben etwas herausgegeben wird.

*— Erleichterungen im Handelsverkehr mit Rußland. Den meisten an Eisenbahnen belegenen, sowie allen Hafenzollämtern war bereits früher durch verschiedene, von Seiten des Finanzministeriums ergangene Verfügungen gestattet worden, aus dem Auslande mit Personenzügen eintreffende frische Fische, frische Früchte, Lebensmittel und andere schnellem Verderbniß ausgesetzte Artikel ohne Abgabe besonderer Declarationen nur nach den Frachtbriefen zur Verzollung anzunehmen, wenn letztere die für die Declaration erforderlichen Angaben über Menge und Beschaffenheit der Waaren richtig enthalten. Da dieser Modus in der Praxis nach den eingegangenen Berichten zu Unzuträglichkeiten keinen Anlaß gegeben hat, so ist auf Antrag des russischen Zolldepartements vom Finanzministerium nunmehr gestattet worden, diese Erleichterung auf alle Zollämter ohne Ausnahme auszudehnen, über welche Waaren der verbezeichneten Art eingehen.

*— Der hochconservative „Reichsbote", welcher mit besonderer Wärme für die wirthschaftliche Production eintritt, enthält eine Reihe von Untersuchungen über die Währungsfrage, deren Schluß dahin lautet: „Daher ist wohl die Währungsfrage eine sehr wichtige für die arbeitenden Stände, allein dieselbe in der Agitation für den internationalen Bimetallismus suchen zu wollen, heißt dem Fuchs die todtgebissene Henne auch noch braten. Wir betrachten diese Frage als Das, was sie ist, als eine Zweckmäßigkeits- und Umstandsfrage. Ist der internationale Bimetallismus mit freier Ausprägung unter den gegebenen Umständen nützlich oder angemessen und ist er zweckentsprechend, um den wirthschaftlichen Nothstand zu beseitigen? Und nach beiden Richtungen hin lautet das Ergebniß unserer bescheidenen Untersuchungen: Nein, und wir halten es im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache für geboten, das offen und ehrlich darzulegen."

*— Oppelner Cementfabrik. Nach dem Geschäftsbericht wurden im Jahre 1885 138,323 T. Cement (6309 T. weniger als 1884) hergestellt und 135,203 T. (11,227 T. mehr als 1884) abgesetzt. Die Preise stellten sich durchschnittlich um 0.35 ℳ pro Tonne niedriger als 1884. Die vergrößerte Productionsfähigkeit der Fabriken konnte nicht voll ausgenutzt werden, weil der Absatz unter Schwierigkeiten, zum Theil durch Zollerhöhungen seitens Rußlands und Oesterreichs, zu leiden hatte. Der Rohgewinn betrug 332,997 ℳ. Nach Abzug der Unkosten, Reparaturen ꝛc., zusammen 114,606 ℳ, der Abschreibungen von 49,059 ℳ und der Zuweisung zum Reservefonds mit 10,000 ℳ erhalten die Actionaire eine Dividende von 4½ Proc. (1884 5½ Proc.) und 3406 ℳ werden auf 1886 vorgetragen.

*— Hannoversche Papierfabriken Alfeld-Gronau. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 8 Proc. fest. Ein Antrag, die Tantième des Aufsichtsraths auf ein Drittel der seitherigen Höhe herabzusetzen, wurde abgelehnt.

*— Hannoversche Kautschuk-, Guttapercha- und Telegraphenwerke. Der Abschluß für 1885 ergiebt einen Reingewinn von 21,847 ℳ, die vollständig zu Rückstellungen verwendet werden.

*— Tuchfabrik Langensalza. Der Geschäftsbericht bemerkt, daß die gedrückte Lage des Tuchgeschäftes noch immer herrschend zu bleiben scheine. Die Abschreibungen sind mit 16,564 Mark bemessen worden, die Rücklagen mit 2815 ℳ. Die Actionaire beziehen (wie 1884) eine 5proc. Dividende und 1144 ℳ gehen auf neue Rechnung.

*— Ilseder Hütte. Die Actionaire werden auf den 14. April zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Auf der Tagesordnung derselben steht u. A. auch Beschlußfassung über die beantragte Genehmigung der Begebung der restlichen 2,000,000 ℳ Antheilscheine der im Jahre 1881 genehmigten Hypotheken-Anleihe von 4,000,000 ℳ.

*— Hamburgs Kaffeehandel. In Hamburg hat sich nunmehr ein „Verein der am Kaffeehandel betheiligten Firmen" mit einigen 60 Mitgliedern gebildet. Der Leiter der Verhandlungen bemerkte bei Erörterung der Satzungen, daß nach (hernach erfolgter) Feststellung der letzteren baldthunlichst weitere Zusammenkünfte einberufen werden würden, um alle übrigen, den Kaffeehandel betreffenden Angelegenheiten, zumal aber die hinsichtlich dieses Handels augenblicklich gehegten Wünsche zu erörtern.

*— Kohlenexport (Tarifconferenz). In den nächsten Tagen wird, wie das „B. Tagebl." erfährt, in Hamburg eine große Conferenz zwischen allen betheiligten Interessenten stattfinden, um über die beabsichtigte weitere Ermäßigung der Kohlenfrachten von der Ruhr nach den deutschen Nordseehäfen zu berathen. Theilnehmen werden u. A. die Hamburger und Bremer Handelskammern, der Norddeutsche Lloyd und die übrigen großen Bremer und Hamburger Rhedereien. Die Eisenbahndirection Altona wird die Verhandlungen leiten.

*— Stettiner Chamottefabrik, Actiengesellschaft, vorm. Didier, Stettin. Vor einigen Tagen sind an der Berliner Börse durch die Bankfirma Braun & Co. die Actien dieses Unternehmens zum Course von 275 Proc. zuzüglich 4 Proc. Stückzinsen vom 1. Januar c. ab eingeführt worden. Die Gesellschaft ist ein Kind der Gründerzeit, es wurde zuerst 15 Proc. Dividende vertheilt. Dann sank die Dividende für eine Reihe von Jahren auf 10 Proc., um für 1879 wiederum auf 15 Proc. festgesetzt zu werden. Für die letzten Jahre betrug sie je 20 Proc. Es ist thatsächlich, daß die Gesellschaft gut fundirt ist und wahrscheinlich, daß sie auch fernerhin eine ansehnliche Dividende geben wird, wenn auch gerade nicht von der Höhe der letztjährigen. Unter keinen Umständen ist aber ein Preis von 275 Proc. gerechtfertigt. Denn abgesehen von der absonderlichen, aber für die Zukunft auf Erfordern der Actionaire wohl zu ändernden Gepflogenheit der Verwaltung, die Dividende nur von 5 zu 5 Proc. zu erhöhen, bezw. herabzusetzen, ist es einleuchtend, daß bei dem niedrigen Actiencapital von 1,250,000 ℳ eine geringe, ungünstige Conjunctur, wie sie jeden Augenblick eintreten kann, ausreicht, um den Gewinn ganz erheblich herabzudrücken. Solche Erwägungen mögen es wohl auch gewesen sein, welche die Verwaltung veranlaßt haben, über die künftigen Aussichten sich ganz auszuschweigen und vom laufenden, doch schon vorgeschrittenen Geschäftsjahre nur „befriedigende Resultate zu erhoffen". Befriedigend sind die Resultate eines Geschäftsjahres gewiß schon bei einer Dividende von 6 bis 8 Proc. Denn das von den jetzigen Actienkäufern gezahlte Agio geht der Gesellschaft und ihrer Verwaltung an sich nichts an.

§ Ueber neue Erschwernisse, welche der deutschen Eisenindustrie von Rußland drohen, schreibt der im oberschlesischen Montanbezirke erscheinende „Oberschlesische Anzeiger", der die Stimmung in den Kreisen der Montanindustriellen treu wiederzuspiegeln pflegt: „Als die russische Eisenindustrie noch gar nicht oder doch nur wenig entwickelt war, da konnte Guß- und Roheisen als Rohmaterial zollfrei nach Rußland eingeführt werden, da begrüßte man die Deutschen in Rußland als willkommene Mitarbeiter an der Erweckung und Hebung der so nothwendigen Eisenindustrie. 25 Jahre sind seitdem verflossen und wir haben es erlebt, wie nach und nach von Seiten Rußlands ganz andere Register aufgezogen wurden, wie die russischen Eisenzölle immerfort erhöht wurden. Noch auf dem letzten Congreß russischer Eisenindustrieller wurde neuerdings die Forderung nach Erhöhung des Zolles auf Eisen und Eisenfabrikate laut, und es ist anzunehmen, daß bei der gegenwärtigen schutzzöllnerischen Strömung, welche sich bei der russischen Regierung geltend macht, in nicht allzu ferner Zeit eine neue Erhöhung der Eisenzölle eintreten wird. Jetzt, nachdem die russische Eisenindustrie mit Hilfe deutscher Industrieller, deutscher Techniker und deutscher Arbeiter auf eigene Füße gestellt worden ist, jetzt braucht man der Deutschen nicht mehr — der Mohr kann gehen. Nach den bisherigen Erfahrungen würden wir uns sogar nicht allzusehr verwundern, wenn Rußland jetzt, nachdem seine eigenen Landeskinder von Deutschen herangebildet sind, diese nunmehr über die Grenze wiese. Der Mohr hat ja seine Pflicht gethan."

*— Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn. Auf Grund einer Eingabe der Danziger Kaufmannschaft hat der Eisenbahnminister, wie das „B. Tagebl." erfährt, seine frühere Berechnung zurückgenommen, worin die Marienburg-Mlawkaer Bahn angewiesen wurde, im russischen Getreideverkehr nach Danzig und Neufahrwasser keine niedrigeren Einheitssätze zu berechnen als die Ostpreußische Südbahn. Es tritt vielmehr von jetzt ab bei Berechnung der Antheile für die Strecken Illowo-Marienburg und Marienburg-Danzig-Neufahrwasser wieder das frühere Verhältniß ein, insoweit die Transporte ohne directe Betriebsverluste ausgeführt werden können.

*— Oesterreichische Cartell-Verhandlungen. Die Bemühungen, ein Cartell der österreichisch-ungarischen Eisenwerke zu Stande zu bringen, haben — ungeachtet aller gegentheiligen Mittheilungen — keine Unterbrechung erfahren. Es wird vielmehr von competenter Stelle versichert, daß von den größeren Werken namhafte Opfer gebracht wurden, um das Ziel zu erreichen und möglichst viele Werke zur Annahme der Cartellbedingungen zu veranlassen. Es wird der sicheren Hoffnung Ausdruck gegeben, daß im Laufe der nächsten Tage die Verhandlungen zu Ende geführt und damit die breite Etappe auf dem Wege der Cartellirung zurückgelegt sein wird.

*— Die Elbeschifffahrt. Die immer allgemeinere Anerkennung und Würdigung findende verkehrspolitische und wirthschaftliche Bedeutung der Wasserstraßen gelangt in der erhöhten Aufmerksamkeit, welche denselben von den Regierungen zugewendet wird, zum sichtbaren Ausdruck. Es ist zu constatiren, daß der Wunsch der Elbeschiffer auf Erneuerung der Elbeacte seiner Realisirung näherrückt und hoffentlich in nicht ferner Zeit verwirklicht werden wird. Eine weitere Frage, mit welcher sich die österreichische Regierung beschäftigt, ist jene der Anlage von Winterhäfen. Auf Grund der im Vorjahre unter Beiziehung der Interessenten abgehaltenen Enqueten hat das Ministerium des Innern vorerst die Anlage eines Winterhafens in [illegible] beschlossen, doch soll damit die Action nicht abgeschlossen, sondern die Errichtung weiterer Winterhäfen in Erwägung gezogen werden, wobei das Princip festgehalten wird, daß diese Häfen nur in Verbindung mit Umschlagplätzen errichtet werden. Auch die Einführung einheitlicher internationaler Normen für die Tonnage, ein langgehegter Wunsch der Elbeschiffer, soll ihrer Realisirung zugeführt werden, und soll die österreichische Regierung bereits ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, in dieser Frage die sächsischen Normen zu acceptiren. Endlich wird auch der Kettenschifffahrt auf der Elbe besondere Beachtung zugewendet.

Paris, 24. März. Einer Privatdepesche des „Pariser Börsenblattes" aus Kimberley vom 22. März zufolge hat ein enormer Reef-fall in den Diamantminen von Dutoitspan stattgefunden, wodurch die Minen der Anglo-Africain und Phoenix-Compagnie beinahe gänzlich verschüttet worden sind.

* **Haag**, 25. März. Die Zweite Kammer hat die Anträge, wonach in Niederländisch-Indien Differential-Ausgangszölle eingeführt und die bestehenden Ausgangszölle aufgehoben werden sollen, abgelehnt und die Regierungsvorlage, nach welcher die Ausgangszölle in Niederländisch-Indien herabgesetzt und die Eingangszölle vermehrt werden, mit 42 gegen 34 Stimmen angenommen.

*— Petroleumfunde in Egypten. Ein dem „Standard" aus Kairo zugehendes Telegramm räth, die Nachrichten über die Petroleumfunde an der Küste des Rothen Meeres mit größter Vorsicht aufzunehmen. Die wirklichen Resultate der ersten Bohrung seien mager, und die Hoffnung, welche auf der geologischen Formation des Bodens basire, möge sich, so lange nicht weitere Bohrungen vorgenommen seien, als voreilig erweisen, wenn auch manche Zeichen darauf hindeuteten, daß große Petroleumlager in der Zukunft wahrscheinlich seien. Ehe man die Entdeckung eine von ernstlicher Wichtigkeit heißen dürfe, seien noch weitere praktische Beweise von Nöthen.

*— Herr von Lesseps in Panama. Der „Panama Star & Herald" veröffentlicht spaltenlange Berichte über die Festlichkeiten, welche zu Ehren des Herrn von Lesseps und der Delegirten bei ihrer Ankunft mit dem Dampfer „Melmah" in Colon und später auch in Panama veranstaltet worden sind. Wo Herr von Lesseps sich zeigte, wurde er von der Volksmenge mit größtem Enthusiasmus begrüßt; kirchliche und Staatswürdenträger überreichten ihm Bewillkommungsadressen, die Damen boten ihm Blumen an, imposante Processionen zogen vor ihm her, prächtige Triumphbogen mit allegorischen und historischen Figuren waren ihm zu Ehren errichtet, die Häuser mit Flaggen und Guirlanden geschmückt. Ueber die Hauptsache, den Befund der Arbeiten am Panamacanal, sagt der Bericht nichts.

New-York, 13. März. (N. H. H.-Z.) Das Geschäft am Waaren- und Productenmarkte ist, wenn auch nicht sehr lebhaft und von großem Umfang, im Ganzen genommen doch ziemlich befriedigend verlaufen. Weizen konnte im Terminhandel bei mäßig lebhaftem Geschäft die höchsten Notirungen der Woche nicht behaupten und hat für den Export wieder sehr wenig Beachtung gefunden. Mais begegnete dagegen nach dieser Richtung zu den niedrigeren Preisen, die im Laufe der Woche eintraten, an einzelnen Tagen sehr reger Nachfrage, auch seitens einheimischer Consumenten. Weizenmehl verkehrte trotz stillem Geschäft in stetiger Preissteigerung. Im Petroleumgeschäft macht sich noch immer keine Besserung bemerkbar. Am Baumwollenmarkte herrschte Anfangs wieder große Festigkeit, die jedoch in der letzten Hälfte der Woche, bei allmälig weichenden Notirungen, einem ruhigeren Geschäftsverlauf Platz machte. Für einheimische Wolle gelangte eine willigere Stimmung zur Geltung. Brasilische Kaffees haben, obgleich nur mäßig begehrt, im Werthe noch weiter angezogen, reinschmeckende Sorten sind ebenfalls fester. Rohzucker verkehrte in Ermangelung irgend welcher Nachfrage von Belang in vorwiegend williger Haltung. Von Thee fanden Oolongs und die geringeren Grade japanischen Thees ziemlich viel Beachtung, grüne Sorten waren dagegen vernachlässigt. Schmalz begegnete zu etwas höheren Notirungen zunehmendem Exportbegehr, während Schweinefleisch und Speck wieder sehr wenig Nachfrage gefunden und im Preise keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben. Terpentinöl war weniger lebhaft und Harz sehr still. Raffinirtes Petroleum ist zu den Notirungen flau. Pipe line Certificates konnten die Anfangs der Woche erzielte Preiserhöhung nicht behaupten und sind in Folge wichtiger neuer Quellen im Washington-Districte 3c gefallen und schließen flau zu 77⅞ c G. Am Metallmarkt gab sich auf den meisten Gebieten ein fester Ton kund. Das Geschäft in fremden und einheimischen Manufacturwaaren war ruhig. — Der Import fremder Webstoffe beträgt für die heute beendete Woche 2,912,564 Dollars gegen 2,119,182 Doll. in der Parallelwoche des Vorjahres.

*— Goldverschiffung aus Amerika. Aus Philadelphia wird der „Times" gemeldet, daß die umfassende Goldausfuhr den Gegenstand zahlreicher Betrachtungen bilde. Vergangene Woche wurden 5,242,422 $ namentlich nach Paris versandt und seit 1. Januar insgesammt 18,866,239 $ gegen 7,200,950 $ im gleichen Zeitraum 1884. Die ungünstige Handelsbilanz der Vereinigten Staaten und die amerikanischen Ankäufe von amerikanischen Fonds in London verstärken diese Richtung.

*— Nach dem „Deutschen Handels-Archiv" waren die commerziellen Verhältnisse in Jokohama im Jahre 1884 nicht erfreulich. Die Nachfrage nach Einfuhrwaaren war wechselnd und unsicher, und wenn auch Verluste, wie sie das Jahr 1883 aufwies, vermieden worden sein dürften, so waren Verkäufe mit Gewinn doch nur selten. Gegen Jahresschluß wurde das Geschäft lebhafter, als es seit langer Zeit gewesen war, aber die Zahlen zeigen trotzdem für das ganze Jahr in der Einfuhr wie im Absatz im Vergleich mit den bereits zurückgegangenen Ziffern des Jahres 1883 einen weiteren Ausfall. Allein die Einfuhr von Baumwollengarn zeigte eine Abnahme von 38,000 Pikuls und die während des Jahres stattgehabten Verkäufe weisen einen Ausfall von 19,000 Pikuls auf. Auch die Ausfuhr wies eine Abnahme auf, welche durch die geringere Nachfrage hauptsächlich für japanische Producte und insbesondere für Seide vorhanden war. Was Deutschlands Handel mit Japan anbetrifft, so betrug der Werth desselben im Jahre 1884 40,891,444 Silber-Yen gegen 44,917,627 Silber-Yen in 1883. Davon entfielen auf die Einfuhr 19,463,361 Yen und auf die Ausfuhr 21,428,083 Yen. Hieran waren die in Jokohama ansässigen deutschen Handelsfirmen mit 6,808,586 Yen (ca. 25,090,026 ℳ) oder etwa 15 Proc. vom Gesammthandelswerth betheiligt; also gegen das Jahr 1883 eine Zunahme von 841,566 Yen (3,198,026 ℳ); davon entfielen auf die Gesammteinfuhr Jokohamas 4,475,461 Yen und auf die Ausfuhr 2,391,125 Yen. Direct aus Deutschland von deutschen Handelshäusern wurden Waaren im Werthe von 1,276,677 Yen eingeführt, während die von denselben nach Deutschland exportirten Waaren sich dem Werthe nach auf 812,072 Yen bezifferten. Der directe Handel der in Jokohama ansässigen Deutschen war mithin im Ganzen mit 1,588,749 Yen (ca. 6 Millionen Mark) betheiligt. Die nennenswerthesten aus Deutschland eingeführten Artikel waren: Bücher, Papier, wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, Maschinentheile, Arzneien, Droguen, Chemikalien, Farben, Glas, eiserne Platten, eiserne Nägel und Stifte, Bier, Cement, Baumwollerzeugnisse, Waffen (Kanonen), Munition, Flanell, wollene Decken, wollene und halbwollene Waaren, Musseline, Italian Cloth, Satins, Seide- und seidengemischte Waaren; nach Deutschland ausgeführt wurden Kupfer, Fischöl, Lederpapier, Lack- und Porzellanwaaren. Ueber die für Deutschlands Handel wichtigeren Artikel ist nach dem Bericht Folgendes zu bemerken: Die Einfuhr von wollenen Flanellen in 1884 wird auf etwa 7000 Stück gemustert und 2000 Stück einfarbig veranschlagt und zeigte gegen das Jahr 1883 eine wesentliche Zunahme. Weiße Flanelle — wollene wie halbwollene — werden fast nur von Deutschland bezogen. Der Gesammtabsatz von Tuchen in Japan war so außerordentlich geringfügig, daß er einen günstigen Schluß auf das nationale Vermögen nicht zuläßt. Der Artikel ist fast ausschließlich deutschen Ursprungs und einige Marken genießen hohes Ansehen und werden überall willig gekauft. Das Einfuhrgeschäft in Buckskins liegt in Händen deutscher Fabrikanten. Der Artikel wird fast nur zu europäischen Kleidern verwandt. Das Geschäft verlief im Allgemeinen recht günstig und hat wohl eine seltene Höhe erreicht. In halbseidenen Satins hat der Consum bedeutend zugenommen. Der jährliche Gesammtabsatz, welcher sich in den Vorjahren auf 7000 Stück belief, erreichte in 1884 die Höhe von 20,000 Stück. Die Einfuhr überstieg den Consum trotz der Zunahme des letzteren. Der Artikel wird von Deutschland, Frankreich und der Schweiz bezogen und kann in Japan nicht hergestellt werden. In Umschlagetüchern hat sich die Geschmacksrichtung von gewirkten den Flanelltüchern zugewandt. Die deutsche Industrie leistete in dieser Specialität sehr Schönes. In Taschentüchern war der Absatz beschränkt; die Waare wird lediglich aus Deutschland eingeführt. Der Teppichhandel wies gegen 1883 eine kleine Zunahme auf. Der Artikel wird fast nur auf feste Bestellung eingeführt sowohl von Deutschland wie von England. Einige deutsche Fabriken leisten sowohl in Qualität wie in Mustern Vorzügliches. Der Gesammtverbrauch in gebleichten Leinen betrug in 1884 etwa 100 Stück. Der Artikel kommt nur aus Deutschland. Bedrucktes Oeltuch wird von Deutschland und England eingeführt; das Geschäft hierin war nur unbedeutend. Der Gesammtumsatz in Filzhüten bezifferte sich auf etwa 4500 Dutzend; der größte Theil der Einfuhr kam aus Deutschland. Auch der Absatz an Strohhüten hat zugenommen: es wurden im Ganzen 2500 Dutzend abgesetzt. Die meisten Strohhüte kamen aus Deutschland und Italien. An der Einfuhr von Stahl- und Stahlplatten, rohem Zink, Zinkblech, polirtem Eisendraht, Drahtstiften war Deutschland lebhaft betheiligt. Die Einfuhr von chemischen und pharmaceutischen Präparaten von Deutschland ist Dank dem Bestreben der Fabrikanten, mit Bezug auf Qualität und Aufmachung das Beste zu liefern, erheblich gestiegen; es wird versichert, daß ¾ der Gesammteinfuhr deutschen Ursprunges gewesen ist. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Ausfuhr waren: Seide im Werthe von 11,003,055 Yen, Seidenwaaren im Werthe von 40,708 Yen, Thee im Werthe von 3,538,182 Yen, Tabak im Werthe von 246,989 Yen ꝛc. — Während des Jahres 1884 haben 298 ausländische Kauffahrteischiffe von 570,577 T. den Hafen von Jokohama besucht, darunter waren 39 deutsche Schiffe, und zwar 15 Dampfer und 14 Segelschiffe in der Ankunft gegen 38 deutsche Schiffe in Abgang. Unter diesen 15 Dampfern befanden sich 11 der deutschen Dampfschiff-Rhederei von 11,994 T. (gegen 5 Dampfer von 5815 T. in 1883).

A. W.-l. Preisabnahme der Metalle von 1874 bis 1884. In der „Naturwissenschaftlich-Technischen Umschau" finden wir eine interessante Zusammenstellung über die Preise der Metalle in den Jahren 1874 und 1884, die wir hier wiedergeben. Es betrug nämlich der Preis für je ein Kilogramm:

	1874	1884			1874	1884	
Osmium	3860	3440	Frcs.	Wismuth	22.50	22.50	Frcs.
Iridium	3875	2500	„	Cadmium	19.50	11.10	„
Gold	3490	3500	„	Quecksilber	5.40	4.74	„
Platin	1407	1150	„	Zinn	2.92	1.12	„
Thallium	1385	250	„	Kupfer	2.22	1.55	„
Magnesium	566	100	„	Arsen	1.84	1.00	„
Kalium	280	212	„	Antimon	1.45	1.12	„
Silber	217	186	„	Blei	0.64	0.31	„
Aluminium	100	100	„	Zink	0.60	0.38	„
Kobalt	95	40	„	Stahl	0.30	0.17	„
Natrium	39	24	„	Stabeisen	0.24	0.14	„
Nickel	30	8.60	„	Gußeisen	0.11	0.06	„

Hieraus geht hervor, daß fast alle Metalle im Werthe gesunken sind und zwar vor Allem Iridium, Thallium, Magnesium, Kobalt, Nickel, Cadmium, Zinn, Kupfer, Arsen, Blei, Zink, Stahl, Eisen. Im Preise ist seit 1874 nur allein das Gold gestiegen, während Aluminium und Wismuth völlig gleichwerthig geblieben sind. Die Preistabelle für 1884 zeigt überdies noch, daß die Werthschätzung der Metalle seit 1874 manche Aenderung erfahren hat. So sind Nickel gegenüber Wismuth und Cadmium, Magnesium gegenüber Kalium und Silber, Zinn dem Kupfer gegenüber und Zink im Verhältniß zum Blei billiger geworden. Und überblicken wir endlich die obige Zusammenstellung im Allgemeinen, so ergiebt sich, daß wir in Bezug auf die Preisverhältnisse die Metalle in drei Gruppen scheiden können, nämlich in sehr theure, mittelmäßig theure und billige. Zur ersten Gruppe gehören Osmium, Iridium, Gold, Platin und Thallium, von denen die ersten beiden, wie das letztere überhaupt sehr selten sind. Billige Metalle haben wir einmal im Zinn, Kupfer, Arsen und Antimon und dann als ganz billige Blei, Zink, sowie das Eisen in seinen verschiedenen Arten. Alle übrigen Metalle würden unter die Gruppe der mittelmäßig theuren zu rechnen sein.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

*— Der Inhaber von Dividendenscheinen ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 28. November v. J. durch diesen Besitz zwar berechtigt zur Erhebung des zur Vertheilung an die Actionaire durch die Beschlüsse ausgeworfenen Gewinns, dagegen steht ihm nicht das Recht darauf zu, daß die Reingewinne entsprechend dem Gesellschaftsstatut behandelt werden; dieses Recht steht nur dem Actionair zu. Ist eine Bestimmung und Vertheilung des Gewinnes in statutwidriger Weise durch Gesellschaftsbeschluß erfolgt, so steht dem dadurch geschädigten Dividendenschein-Besitzer als solchem dagegen kein Einspruchsrecht zu. — In dem zum Grunde liegenden Falle hatte der Banquier K. zu Berlin, als Besitzer von je 481 Dividendenscheinen der Jahre 1873 und 1874 von Stammprioritätsactien der Märk.-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, von dieser in Liquidation befindlichen Gesellschaft, sowie vom preuß. Eisenbahnfiscus (welcher die Schulden der Gesellschaft übernommen hatte) Zahlung desjenigen Betrages, der als bilanzmäßiger Gewinn der Geschäftsjahre 1873 und 1874 auf diese Dividendenscheine hätte gezahlt werden sollen, während die betreffenden Beträge auf die Dividendenscheine früherer Jahre bezahlt worden sind, mit 17,220 ℳ verlangt. Die jetzt verstaatlichte Märk.-Posener Eisenbahngesellschaft gewährte nämlich nach ihrem Statut den ausgegebenen Stammprioritätsactien, wenn sie aus dem Gewinne des laufenden Jahres keine Dividende bis zu 5 Proc. ihres Nominalbetrags erhalten konnten, ein Nachbezugsrecht aus dem Gewinn späterer Jahre. Bis zu den Jahren 1875/76 wurden von den Gesellschaftsorganen zunächst die nachbezugsberechtigten älteren Dividendenscheine bezahlt und dann die laufenden Dividendenrechte des Jahres, dessen Gewinn zu vertheilen war, nachgeholt. Dieses Verfahren ist später in verschiedenen Prozessen vom Reichs-Oberhandelsgericht und sodann vom Reichsgericht als statutwidrig bezeichnet worden, mit der Entscheidung, daß nach dem Gesellschaftsstatut der laufende Dividendenschein vor dem nachbezugsberechtigten zur Hebung zu kommen hatte. Auf diese Vorgänge stützte nunmehr Banquier K. sein Klagebegehren von 17,220 ℳ. Das Landgericht I. zu Berlin wies die Klage ab, dagegen verurtheilte das Kammergericht auf die Berufung des Klägers die Beklagten in solidum zur Zahlung der Klagesumme. Auf die Revision der Beklagten hob das Reichsgericht das Urtheil des Kammergerichts auf und stellte das klageabweisende Urtheil des Landgerichts wieder her, indem es begründend ausführte: „Die Auffassung (des Kammergerichts) könnte für zutreffend nicht erachtet und dem bloßen Dividendenscheinbesitzer ein Recht, wie das geltend gemachte, nicht zugesprochen werden. Gewiß ist der Unterschied, ob in dem Gesellschaftsstatut die Feststellung der Höhe des Reingewinnes und seine Vertheilung dem Belieben eines Gesellschaftsbeschlusses anheimgegeben ist oder feste Normen, wodurch sich die Höhe und die Art der Vertheilung ohne Weiteres ergeben, aufgestellt sind, für den Actionair erheblich. Im letztgedachten Falle kann derselbe entsprechend jenen Normen trotz eines denselben widersprechenden Gesellschaftsbeschlusses Auszahlung des entsprechenden Gewinnes fordern. Aber der Actionair kann auch einen solchen Beschluß mit seinem Interesse vereinbar, ihn demselben entsprechend erachten und ihm zustimmen wollen. Es ist daher, wenn man zunächst von einer Collision zwischen dem Actionair und einem von ihm verschiedenen selbstständigen Inhaber des entsprechenden Dividendenscheines absieht, unzweifelhaft, daß, sofern eine Abweichung von den statutarischen Normen im Betreff der Feststellung oder Vertheilung des Gewinnes nur das Interesse der Actionaire berührt, die Actionaire durch ausdrückliche oder concludente Genehmigung der Abweichung diese wirksam machen. Demnach erscheint es nicht begründet, wenn man insbesondere einen Generalversammlungsbeschluß blos, weil er den statutarisch den Actionairen eingeräumten, aber durchaus seitens dieser verzichtbaren Rechten zuwiderläuft, für schlechthin rechtlich als nicht vorhanden ansieht. — Wäre die Folge der Ausgabe von Dividendenscheinen auf den Inhaber mit den Actien die, daß dem Dividendenscheinbesitzer das Gewinnbezugsrecht, so wie es sich entsprechend den statutarischen Normen ergeben möchte, ohne Rücksicht auf hiervon abweichende Gesellschaftsbeschlüsse erworben wäre, so wäre das Ergebniß, daß derselbe Actionair, welcher dem abweichenden Gesellschaftsbeschlusse zugestimmt hatte, sich den Folgen des Beschlusses durch Ueberlassung des Dividendenscheins an einen Dritten entziehen könnte, sowie ferner, daß auch, abgesehen von solcher besonderer Absicht, eine abweichende Beschlußfassung unter Zustimmung aller Actionaire, so lange nicht alle Dividendenscheine eingezogen oder entsprechend abgeändert wären, die Actiengesellschaft niemals vor Ansprüchen, welche unter Ignorirung der geschehenen Ausführung dieses Beschlusses erhoben würden, schützen könnte. Daß den ausgegebenen Dividendenscheinen, auch wenn sie auf Inhaber gestellt sind, eine Selbstständigkeit in diesem Umfange nicht beizumessen ist, läßt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Act.-Ges. — es kommen die des H.-G.-B. und der Nov. vom 11. Juni 1870 in Betracht — nachweisen. ... In Doctrin und Praxis ist daher darüber kein Zweifel, daß dem bloßen Besitzer des Dividendenscheins, auch wenn mit der Feststellung der Bilanz nach dem Statut ohne Weiteres die Höhe des auszuzahlenden Gewinnes gegeben wäre, weder das Recht zusteht, so lange eine statutmäßig festgestellte Bilanz noch nicht vorliegt, selbst wenn deren Feststellung zu Unrecht verschoben wäre, die Zahlung des Gewinns entsprechend einer Bilanz, wie sie gemäß den Geschäftsergebnissen festzustellen wäre, zu verlangen, noch das Recht, in Anfechtung der Bilanzfeststellung, weil sie nicht nach den gesetzlichen oder statutenmäßigen Grundsätzen erfolgt sei, einen höheren Gewinnantheil zu beanspruchen. Nicht anders aber ist der Fall zu behandeln, daß zwar die Bilanzfeststellung, nach welcher sich der vertheilungsfähige Reingewinn ergiebt, stattgefunden hat, zugleich aber innerhalb der betreffenden Abschlüsse für das Geschäftsjahr die Verwendung des Reingewinns zu anderen Zwecken als einer Vertheilung auf die Gewinnberechtigungen für dieses Jahr beschlossen worden ist."

Tarifwesen.

*— Mit dem 1. April d. J. treten im Berlin-sächsischen, Magdeburg-sächsischen und norddeutsch-sächsischen Verbandsverkehre für die Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der in den betreffenden Tarifen enthaltenen Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement und zu den Tarifvorschriften ein. Soweit mit diesen, bei den betheiligten Eisenbahnverwaltungen auf Anfrage zu erfahrenden Aenderungen Erhöhungen gegenüber der seitherigen Frachtberechnung verbunden sind, erlangen dieselben erst vom 10. Mai d. J. ab Gültigkeit.

Post- und Telegraphenwesen.

*— Internationaler Postauftragsdienst. Vom 1. April erfährt der internationale Postauftragsdienst in Folge Inkrafttretens des Lissaboner Postauftrags-Uebereinkommens vom 21. März 1885 folgende wesentliche Aenderungen:

1) Theilnehmende Länder. Nach dem Uebereinkommen sind Postaufträge zulässig zwischen Deutschland, Egypten, Frankreich mit Algier und Tunis, Helgoland, Italien, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Portugal und der Schweiz. Der zwischen Deutschland und Niederland bereits bestehende Postauftragsdienst erfährt keine Aenderungen, da Niederland sich dem internationalen Uebereinkommen nicht angeschlossen hat. Nur das für letzteren eingeführte Formular kommt auch bei Niederland zur Anwendung.

2) Meistbetrag. Im Vereinsverkehr (also mit Ausschluß von Niederland) ist der Meistbetrag auf 1000 Franken = 800 ℳ = 400 Gulden = 180 Milreis festgesetzt.

3) Postauftragsformular. Es ist ein neues Postauftragsformular mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache eingeführt. Dasselbe muß mit lateinischen Buchstaben und arabischen Zahlen ausgefüllt werden.

4) Anlagen. Im Vereinsverkehre (ohne Niederland also) darf eine und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind.

5) Absendung. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst Anlagen unter Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Ausgenommen sind die nach Portugal nebst Madeira und den Azoren gerichteten Postaufträge; diese sind an das Postamt Lissabon zu adressiren, welches für die Weiterbeförderung sorgt. Die Adresse hat zu lauten:

„Valeurs à recouvrer (Postauftrag)
„Bureau de poste à . . . . . ."
„Recommandé!"

Auf dem Umschlag ist auch der Name und Adresse des Absenders anzugeben.

6) Am Postauftragsdienst theilnehmende Orte. Postaufträge sind nach allen den Orten zulässig, welche am Postanweisungsdienste theilnehmen.

7) Einziehungsgebühr. Für jedes eingelöste Papier, Werthpapier (Einziehungsposten) wird eine Gebühr von 10 ₰ erhoben. Bei der Einlieferung müssen die Postaufträge nach der Taxe der Einschreibbriefe frankirt werden. Bei Postaufträgen nach Frankreich bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

8) Protesterhebung. Wechselproteste werden wie bisher im Verkehr mit Belgien, Frankreich, der Schweiz und vom 1. April auch mit Luxemburg vermittelt.

9) Lagerfrist für nicht eingelöste Werthpapiere. Die bei der Vorzeigung nicht eingelösten Anlagen bleiben 48 Stunden, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 7 Tage zur Verfügung bezw. Einlösung des Schuldners bei der Abrechnungspostanstalt liegen; der Schuldner wird davon benachrichtigt.

10) Abwickelung des Postauftrags. Die eingezogenen Geldbeträge werden dem Aufgeber des Auftrags nach Kürzung der Einziehungs- und Postanweisungsgebühr mittelst einer solchen von der einziehenden Postanstalt übersandt. Es wird nur eine Postanweisung über jeden Postauftrag ausgestellt ohne Rücksicht auf den sonst für Postanweisungen geltenden Meistbetrag. Die nicht eingelösten Anlagen werden dem Aufgeber eventuell mit der Postanweisung über die eingelösten Anlagen zurückgesandt nebst einem Abrechnungszettel. Die Rücksendung etwaiger Anlagen erfolgt unter Einschreibung, wenn sich darunter Werthpapiere befinden.

Patente.

Patent-Anmeldungen.

Die nachfolgend Genannten aus Sachsen haben um die Ertheilung eines Patentes für den daneben angegebenen Gegenstand nachgesucht. Die Anmeldung hat die angegebene Nummer erhalten. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Nr. 3125. „Brenner-Apparat für Buchbinderzwecke"; Zusatz zu dem Patent Nr. 34,243. — Alfred Sperling in Leipzig-Reudnitz. Cl. 11.

Nr. 4242. „Verfahren zur Zurichtung von Druckflächen". — Julius Mäser in Leipzig-Reudnitz. Cl. 15.

Nr. 3490. „Klauenkupplung für Maschinen zum gleichzeitigen Ausstanzen mehrerer Notenblätter"; Zusatz zum Patent Nr. 33198. — Fabrik Leipziger Musikwerke, vorm. Paul Ehrlich & Co., Actiengesellschaft in Gohlis-Leipzig. Cl. 51.

Uebertragung von Patenten.

Dem nachfolgend Genannten aus Sachsen wurde die unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung übertragen.

Nr. 34944. C. Lührig in Dresden. — „Wasserklärvorrichtung mit gleichzeitiger Schlammgewinnung für Aufbereitungsanlagen" ꝛc. Vom 12. Juni 1885 ab. Cl. 1.

Mittheilungen über Obst- und Gartenbau.

Herausgegeben vom Landes-Obstbau-Verein.

Die Perlzwiebel.

(Nachdruck verboten.)

Bis vor Kurzem war man noch nicht darüber einig, ob die Perlzwiebel vom Porree abstamme oder ob sie eine eigene Art der Allium oder Laucharten für sich bilde. In der „Deutschen Gärtner-Zeitung" ist diese Frage ausführlich besprochen und behandelt und ist nachgewiesen worden, daß sie ein Abkömmling unseres Porrees ist. Es wird solches manchem Leser kaum glaublich erscheinen, denn der Porree hat eine langgestreckte Form mit weicher Schale und die Perlzwiebel ist rundlich-eckig und festschalig, und doch ist es nicht anders. Die meisten unserer Gemüsearten sind übrigens ja ebenfalls von ihren Stammeltern sehr abweichend und von diesen oft so unterschieden, daß man gleichfalls ihre Abstammung bezweifeln möchte; doch mehr wie hundertjährige Cultur, Kreuzungen ꝛc. können eine Pflanze sehr verändern.

Man benutzt die Perlzwiebel zum Einmachen und nimmt hierzu die größten, ungefähr haselnußgroßen Zwiebelchen. Die kleineren werden zur Fortpflanzung verwendet und im Sommer und Herbst in die Erde gebracht. Man kann sie wie Samen dann breitwürfig auf das Land säen und mit einer Harke oder Hacke einhacken, oder man zieht Reihen, eng aneinander liegende Furchen, streut in diese die Zwiebelchen und bedeckt sie dann mit Erde. Kommendes Jahr treiben sie dann Kraut, welches im Vorsommer schon wieder abstirbt. In dieser Zeit beginnt dann die Ernte. Gewöhnlich sucht man hierbei nur die größeren Zwiebelchen aus und läßt die kleineren zur Fortpflanzung gleich im Boden. Die Perlzwiebel vermehrt sich ungeheuer und man hat oft seine Noth, sie wieder fortzubringen. An Stellen, wo man sie wieder los sein will, ist es am zweckmäßigsten, sie zu einer Zeit auszugraben, wo sie im vollen Kraute stehen; man kann sie zu diesem dann gut mit den Händen fassen und es bleibt so leicht keine in der Erde stecken. Will man sie aber erst ausgraben, wenn das Kraut abgestorben ist, so ist solche Ausrottung wegen der zahlreichen kleinen Zwiebelchen, welche sich nicht gut finden lassen, äußerst schwierig.

(Möllers Deutsche Gärtner-Zeitung.)

SLUB
Wir führen Wissen.